

Inkompatibilität

Vermerk:

Gummersbach, 11.03.2004

Kommunalwahl 2004

- hier: 1. **Aufstellung eines Kreisbediensteten für die Stadt- bzw. Gemeinderatswahl**
2. **Wählbarkeit einer Person, die ihren Wohnsitz seit weniger als drei Monaten im Wahlgebiet innehat**

zu 1.) Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) **können Beamte und Angestellte des Kreises nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.** Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn sie bei einer öffentlichen Einrichtung (§ 53 Kreisordnung, § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb des Kreises beschäftigt sind.

zu 2.) Nach § 13 Abs. 1 KWahlG ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Da nur die Personen wahlberechtigt sind, die nach § 7 KWahlG am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen und seit mindestens drei Monate in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben, scheidet eine Wählbarkeit der im Betreff genannten Person aus.

Steiniger